

Bergischer Versicherungsvereins a.G.

Wuppertal

Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Bergischer Versicherungsverein a.G.“. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 171 und § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und hat ihren Sitz in Wuppertal. Nachfolgend auch Kasse genannt.
2. Die Kasse betreibt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sterbeversicherung mit Unfallschutz in all Ihren Arten, nach den Maßgaben dieser Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hinsichtlich der Allgemeinen Rahmenbedingungen (Aufnahme, Dauer Kündigung etc.) für die Versicherung, der Gebührenordnung, den Bedingungen für die Unfallzusatzversicherung und den Tarifen wird auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) verwiesen.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst das Land Nordrhein – Westfalen.
4. Mitglieder der Kasse sind alle Personen, die ein Versicherungsverhältnis nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit der Kasse begründet haben; die Mitgliedschaft beginnt und endet jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie das Versicherungsverhältnis. Die Mitgliedsrechte werden durch die Mitgliedervertretung ausgeübt.
5. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in der örtlichen Presse und/oder auf der Homepage der Kasse.
6. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

§ 2

Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie wird aus Mitgliedervertretern gebildet.
2. Die Mitgliedervertretung besteht 21 Mitglieder und 5 Stellvertreter Die Stellvertretung eines jeden Mitgliedervertreters kann durch jeden Stellvertreter erfolgen; die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen.
3. Zum Mitgliedervertreter oder Stellvertreter kann jedes geschäftsfähige Mitglied gewählt werden, dessen Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, das der Wahl der Mitgliedervertretung vorausgeht, mindestens ein Jahr besteht. Nicht gewählt werden können Personen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zum Bergischen Versicherungsverein oder zu einem Konkurrenzunternehmen stehen oder standen, sowie der Vorstand oder ein Vertreter des Aufsichtsrates.
4. Die Mitgliedervertreter und Stellvertreter werden von der Mitgliedervertretung für die Dauer von sechs Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Mitgliedervertreters oder eines Stellvertreters erlischt durch:
 - a. Rücktritt,
 - b. Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes,
 - c. Konkurs über sein Vermögen,
 - d. Beschluss der Mitgliedervertretung, für den eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesend Mitgliedervertreter erforderlich ist.
 - e. Neuwahl der Mitgliedervertreter

Das Amt eines Stellvertreters erlischt darüber hinaus durch die Wahl zum Mitgliedervertreter.

6. Scheidet ein Mitgliedervertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neuer Mitgliedervertreter zu wählen. Hierbei sollen die gewählten Stellvertreter berücksichtigt werden.

7. Scheiden mehr als zwei Stellvertreter aus, so sind von der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten für den Rest der Amtszeit neue Stellvertreter zu wählen; die Reihenfolge der Stellvertretung ist insgesamt erneut zu bestimmen.

8. Wahlvorschläge können vom Vorstand, dem Aufsichtsrat, der Mitgliedervertretung und den Mitgliedern gemacht werden. Die Vorschläge müssen Name, Beruf und Anschrift des Kandidaten enthalten. Wahlvorschläge der Mitglieder sind schriftlich einzureichen und von mindestens 100 Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Vorschläge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 3

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

2. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier der Mitgliedervertretung oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, im Falle des § 6 Abs. 8 c, auch durch den Aufsichtsrat, mindestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliedervertreter sind durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Falls ein oder mehrere Mitgliedervertreter ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Empfang der Einladung schriftlich oder auf andere Weise absagen, wird eine entsprechende Anzahl an Stellvertretern nach der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge eingeladen. Mit der Einladung des Stellvertreters verliert der Mitgliedervertreter das Recht an der Versammlung teilzunehmen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, sind sie verhindert, ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied, einem anwesenden Vorstandsmitglied und einem anwesenden Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu beinhalten.
7. An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Vorstand teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 4

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. die Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter
 - b. die Mitglieder des Aufsichtsrates und dessen Ersatzmitglieder

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 11),
 - b. die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
 - c. die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - e. die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
 - f. die Abberufung von Mitgliedervertretern und Stellvertretern
 - g. die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes

- h. über die Anträge des Vorstandes des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung,
- i. die Festsetzung der Vergütung sowie der Reisekosten und Spesen für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- j. die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 10),
- k. über alle Angelegenheiten für die Aufsichtsrat und Vorstand nicht zuständig sind

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über:

- die Änderung der Satzung (§ 4 Nr. 1 a),
- die Änderung der AVB (§ 4 Nr. 1 b),
- die Abberufung der Mitgliedervertreter (§ 4 Nr. 1 g)
- die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes (§ 4 Nr. 1 i) und
- die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 4 Nr. 1 l)

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedervertreter erforderlich.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein zu Vertreten. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen einstimmig, bei Uneinigkeit entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
3. Der Vorstand hat in allen Sitzungen des Aufsichtsrates, außer bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 9 a) und b, Sitz und beratenden Stimme.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat sowie die Mitgliedervertreter außer bei Beschlüssen über alle außergewöhnlichen geschäftlichen Ereignisse (z.B. akute Gefährdung der Vermögenslage) unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Falls die Vorstandstätigkeit nachhaltig und auf längere Dauer nicht ausgeübt werden kann, bestellt der Aufsichtsrat einen Kommissarischen Vorstand. Das gleiche gilt im Todesfall sowie bei Amtsenthebung aus wichtigem Grund

§ 6

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen
2. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann die Mitgliedervertretung für ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die auf sein Nachrücken folgt.
3. Der Aufsichtsrat wird alle fünf Jahre neu gewählt. Die Amtsdauer läuft mit dem Ende der Mitgliedervertreterversammlung ab, in der der neue Aufsichtsrat gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zur Niederlegung ihres Amtes sind die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit berechtigt, ausgenommen während der letzten drei Monate vor einer ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
8. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
9. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestellung des Vorstandes und Abschluss des Anstellungsvertrages, in dem u.a. die Vergütung geregelt ist.
 - b. Vorläufige Amtsenthebung des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c. Einberufung einer Mitgliederversammlung, wenn das Wohl der Kasse es fordert,
 - d. Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses sowie Bericht hierüber an die Mitgliederversammlung.
 - e. Falls erforderlich Bestimmung eines Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens.
 - f. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe des § 11 Abs 2, 3.
 - g. Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen.
 - h. Unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedervertreter über alle außergewöhnlichen geschäftlichen Ereignisse (z.B. akute Gefährdung der Vermögenslage), soweit die Beschlussfassung hierüber zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates gehört.
 - i. Bestellung eines kommissarischen Vorstandes gemäß § 5 Abs. 6.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung; außerdem werden bei Reisen Tagesspesen gezahlt und angefallene Reisekosten erstattet. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 215 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 8

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§9

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 Prozent des sich nach § 8 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 8 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 8 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch dieses nicht

ausreicht durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 139 Abs. 4 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 10

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigendem Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen der Kasse darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an die „Initiative für krebskranke Kinder e.V. Wuppertal“ ausgekehrt.

§ 11

Änderungsvorbehalt

1. Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen:

- über die Mitversicherung (§2 Abs 2 AVB),
- die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3 AVB),
- die Wartezeit (§ 4 Nr. 3 AVB),
- die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 4 AVB),
- den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2, 3 und 5 AVB),
- die Rückvergütung (§ 5 Nr. 6 AVB)

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 9 Nr. 3 dieser Satzung.

2. Dem Aufsichtsrat wird das Recht übertragen, Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nur die Fassung betreffen zu beschließen.

3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse der Mitgliedervertretung über die Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, wenn es die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung verlangt.

Wiedergabe des Genehmigungsvermerks der Aufsichtsbehörde:

Die Satzung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den 02.02.2022

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Helena Gerdt